

Ministerium der Justiz und für Migration | Postfach 103461 | 70029 Stuttgart

An die  
unteren Ausländerbehörden

über  
die Regierungspräsidien

- Referate 15.1 -  
Stuttgart  
Freiburg  
Tübingen

Regierungspräsidium Karlsruhe

- Abteilung 8 -

nachrichtlich

untere Aufnahmebehörden  
über

Regierungspräsidien Stuttgart und  
Freiburg  
- Referate 15.2 -

Regierungspräsidium Tübingen  
- Referat 15.1 -

Regierungspräsidium Karlsruhe  
- Referat 92 -

Ministerium des Inneren, für  
Digitalisierung und Europa  
Baden-Württemberg  
- Landespolizeipräsidium -

Name:  
Telefon: +49 711 33501 - 0  
E-Mail: [poststelle@jum.bwl.de](mailto:poststelle@jum.bwl.de)

Geschäftszeichen: JUMRV-1310-34/10/7  
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 17. Juni 2026



## **Drittes Hinweisschreiben zur Umsetzung der GEAS-Reform**

**DIESES SCHREIBEN ENTHÄLT INFORMATIONEN ZU FOLGENDEN THEMEN:**

- Handreichung Markierung von Eurodac-Datensätzen
- Beschäftigung während des Asylverfahrens
- Beschäftigung ausreisepflichtiger Ausländer (§ 60a Abs. 6 Nr. 3 AufenthG)

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Kolleginnen und Kollegen,

nachfolgend übermitteln wir Ihnen weitere wichtige Informationen und Hinweise im Zusammenhang mit der Umsetzung der GEAS-Reform.

### 1. Handreichung zur Markierung von Eurodac-Datensätzen

Pünktlich zum Inkrafttreten des GEAS-Anpassungsgesetzes und der Wirksamkeit der GEAS-Rechtsakte leiten wir Ihnen beiliegende Handreichung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge zur Markierung von Datensätzen in Eurodac weiter.

In unserem Hinweisschreiben zu Eurodac vom 8. Mai 2026 hatten wir auf die geplante Bereitstellung dieser Handreichung bereits aufmerksam gemacht. Sie enthält insbesondere eine Schritt-für-Schritt Anleitung zur Durchführung der erforderlichen Markierungen. Außerdem werden die von der Markierungspflicht erfassten Aufenthaltstitel konkret benannt. Ergänzend stellt die Handreichung einen FAQ-Katalog bereit, der Antworten auf Anwendungsfragen enthält und die einheitliche Umsetzung der Vorgaben unterstützen soll.

Aktuell hat uns das Bundesamt mitgeteilt, dass das EurodacWUI derzeit nicht zur Verfügung steht. Sobald das EurodacWUI wieder genutzt werden kann, werden wir Sie bitten, mit der Markierung der Datensätze nach den Vorgaben der beiliegenden Handreichung zu beginnen.

Das Bundesamt weist darüber hinaus darauf hin, dass sich voraussichtlich noch kurzfristig Änderungen beim Login-Prozess ergeben werden. Dies befindet sich in Klärung und die Handreichung werde dann schnellstmöglich aktualisiert.

## 2. Beschäftigung von Asylbewerbern während des Asylverfahrens (§ 61 AsylG)

Ergänzend zum Hinweisschreiben vom 01.06.2026 (Az. JUMRV-1310-34/10/2) teilen wir mit, dass sich das Merkblatt zur Beschäftigung von Asylbewerbern, Schutzberechtigten und ausreisepflichtigen Ausländern derzeit in Überarbeitung befindet.

Im Hinblick auf Asylbewerber, die aus einem sicheren Herkunftsstaat stammen und nicht mehr verpflichtet sind, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen, gilt bis auf Weiteres Folgendes zu beachten:

Personen aus einem sicheren Herkunftsstaat auf Unionsebene (Ägypten, Bangladesch, Indien, Kolumbien, Kosovo, Marokko, Tunesien und Türkei) unterliegen einem Beschäftigungsverbot nur, soweit das beschleunigte Verfahren nach Art. 42 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a bis f der Verordnung (EU) 2024/1348 zur Anwendung gelangt (§ 61 Abs. 2 Satz 5 i.V.m. § 61 Abs. 1 Satz 5 AsylG).

Das BMI hat in diesem Zusammenhang mitgeteilt, dass die Asylverfahrensverordnung (EU) 2024/1348 und damit die EU-Liste sicherer Herkunftsstaaten für Personen gilt, deren Asylantrag ab dem 12. Juni 2026 eingereicht wird (Art. 79 Abs. 3 S. 1 AsylverfVO). Vor diesem Stichtag eingereichte Anträge richten sich nach der Asylverfahrensrichtlinie 103/32/EU bzw. dem Asylgesetz in der Fassung bis zum 12. Juni 2026 (Art. 79 Abs. 3 S. 2 AsylverfVO i. V. m. § 87e Abs. 1 S. 2 AsylG). Dies bedeutet, dass das Beschäftigungsverbot für Asylantragsteller aus sicheren Herkunftsstaaten gem. § 61 Abs. 1 S. 5 AsylG für Personen aus den ab 12.06.2026 neu als sicher bestimmten Herkunftsstaaten nur gilt, wenn deren Asylantrag ab dem 12.06.2026 eingereicht wird.



### 3. Beschäftigung von ausreisepflichtigen Ausländern (§ 60a AufenthG)

Das Beschäftigungsverbot für Geduldete aus sicheren Herkunftsstaaten gem. § 60a Abs. 6 Nr. 3 AufenthG gilt in Bezug auf Anträge auf Erteilung von Beschäftigungserlaubnissen auch für Personen der ausschließlich auf EU-Ebene bestimmten sicheren Herkunftsstaaten jedenfalls ab Inkrafttreten der gesetzgeberischen Korrektur des § 60a Abs. 6 Nr. 3 AufenthG, die am 12.06.2026 im Bundestag in zweiter und dritter Beratung beschlossen wurde.

Der Gesetzentwurf unterscheidet **nicht** danach, ob die Personen schon vor Inkrafttreten der Neuregelung einen Asylantrag gestellt haben oder geduldet waren (sog. Altfälle) oder nicht. Anträge auf Beschäftigungserlaubnis wären somit bis auf Weiteres abzulehnen.

Derzeit wird nach unserer Kenntnis seitens des Bundes eine Übergangsregelung überlegt, damit die Regelung nicht auf Altfälle anzuwenden ist.

Die Hinweise zu den Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG (vgl. Hinweisschreiben vom 05. März 2024, [https://jum.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-jum/intern/PDF/Migration/Erlasse\\_und\\_Anwendungshinweise/2024/05.03.2024\\_JUM\\_Hinweisschreiben.pdf](https://jum.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-jum/intern/PDF/Migration/Erlasse_und_Anwendungshinweise/2024/05.03.2024_JUM_Hinweisschreiben.pdf)) sind von den o.g. Änderungen unter Ziffer 2 und 3 nicht betroffen und gelten unverändert.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Dr. Lehr  
Ministerialdirigent

#### **Anlage**

01\_ Handreichung Markierung v. Eurodac-Datensätzen



**HINWEIS**

Dieses Schreiben wird auf der Internetseite des Ministeriums der Justiz und für Migration unter der Rubrik „[Erlasse und Anwendungshinweise](#)“ veröffentlicht.